

46. 1. Über die Anwendung der Bestimmungen in Anmerkung 5 zum Stichwort „Stidereien“ und in der Vorbemerkung 11b des amtlichen Warenverzeichnis zum Vereinszolltarif bei Einführung von Gespinnstwaren, die mit Stidereien versehen sind.

2. „Gewerbetreibende“ im Sinne von § 136 VerZollG.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (VerZollG.) — BGBI. S. 317 — § 135. § 136 Nr. 1a.

Amtliches Warenverzeichnis zum Vereinszolltarif vom 23. Januar 1906 (ZentrBl. S. 31) S. 692 und S. VIII.

IV. Straffenat. Ur. v. 9. Juli 1912 g. G. u. Gen. IV 476/12.

I. Landgericht Leipzig.

Die Angeklagten, Angestellte und sog. Zolldeklaranten einer Firma in Zürich, sind aus § 135, verb. mit § 137 Abs. 1, § 136 Nr. 1a u. b VerZollG. verurteilt worden. Ihre Revisionen, in denen sie u. a. unrichtige Anwendung des Strafgesetzes rügten, wurden verworfen.

Aus den Gründen:

„... Die Angeklagten haben geltend gemacht, daß auf den Inhalt der Sendungen, der von ihnen als „baumwollene Taschentücher, gebleicht, mit Hohlfaum“ bezeichnet war, die allgemeine Anmerkung 5 zum Stichwort „Stidereien“ im amtlichen Warenverzeichnis (S. 692) und die Vorbemerkung zum Warenverzeichnis 11b (S. VIII) Anwendung fänden. Die Anmerkungen und Vorbemerkungen des auf Grund von § 12 VerZollG. aufgestellten amtlichen Warenverzeichnisses haben gleich diesem selbst Gesetzeskraft neben und mit dem Zolltarifgesetz, zu dessen Ergänzung und Erläuterung das Warenverzeichnis vom Bundesrat auf Grund der ihm in § 167 Abs. 2 VerZollG. erteilten Ermächtigung erlassen ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 21 S. 325, Bd. 25 S. 8, Bd. 43 S. 425. 427). Die angeführten Bestimmungen, auf die sich die Angeklagten berufen, sind sonach Rechtsnormen im Sinne des § 376 Abs. 1 StPD., bezüglich deren dem Revisionsgericht die Prüfung zusteht, ob sie auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden waren oder ob ihre Anwendbarkeit mit Recht verneint ist. Diese Prüfung hat nicht erkennen

lassen, daß die Strafkammer bei der Auslegung der erwähnten Bestimmungen rechtlich geirrt hat.

In Anmerkung 5 des Warenverzeichnisses zum Stichwort „Stickereien“ ist bestimmt in Abs. 1:

„Gespinnstwaren, in die nur Buchstaben . . . oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet“,

und weiter in Abs. 2:

„Bei Taschentüchern bleiben unwesentliche gestickte Verzierungen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, z. B. einzelne Ranken oder Arabesken, für die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls außer Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 cm im Geviert nicht überschreitet.“

Nach den im Strafkammerurteil getroffenen Feststellungen waren auf den in den fünf Sendungen enthaltenen Tüchern keine Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen angebracht. Sie waren aber mit Stickereien in Plattstickarbeit in einer der vier Ecken versehen, die teils Zweige mit Blättern und Blüten, teils Ringe oder Kränze und geschlossene Vierecke aus perlformigen Gebilden darstellten und bei denen in die Innenfläche dieser Umrahmungen teilweise Blüten, Zweige oder andere Arabesken eingestickt, zum Teil auch den Umrahmungen eingefügt waren. Zutreffend sieht die Strafkammer den Abs. 1 der angeführten Bestimmung nicht für anwendbar an, weil unter der Bezeichnung „dergleichen“ neben Buchstaben, Nummern, Namen nur gleichartige Kennzeichnungen der Gespinste, die auf das Eigentum bestimmter Personen oder Verbände hinweisen, zu verstehen, solche Kennzeichnungen aber bei den Stickereien nicht angebracht seien. Ohne Rechtsirrtum ist auch der Bestimmung in Abs. 2 die Anwendung verweigert, und der Umstand, daß bei einigen Mustern Buchstaben und dergleichen in die Stickerei, bei anderen neben sie gesetzt werden konnten, als bedeutungslos angesehen worden.

Entscheidend für die Tarifierung einer in das Zollgebiet eingeführten Ware ist, sofern nicht etwas anderes aus den maßgebenden Bestimmungen erhellt, ihre Beschaffenheit zur Zeit ihrer Einführung in das Zollgebiet. In der erwähnten Bestimmung sind von der

Tarifierung als Stickereien nur solche auf Taschentüchern befindliche unwesentliche Verzierungen ausgeschlossen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind. Danach muß es im Sinne dieser Bestimmung als bedeutungslos angesehen werden, ob nach der Einführung in das Zollgebiet die auf den Taschentüchern befindlichen Stickereien eine solche Verwendung finden könnten, wie sie in der Bestimmung vorausgesetzt ist. Stickereien, bei denen Buchstaben, Nummern und dergleichen fehlen, stellen sich im Verhältnis zu solchen, denen die Buchstaben usw. eingefügt sind, nicht etwa als geringfügigere dar dergestalt, daß sie im Hinblick auf die Möglichkeit gleichartiger Verwendung von jenen anderen mitumschlossen würden, sondern sie fallen im Sinne der Bestimmung unter eine andere durch diese nicht getroffene Art von Stickereien. Sonst hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß auch Stickereien, welche in der gekennzeichneten Weise verwendet werden können, nicht zu den Stickereien im Sinne des Zolltarifs zu rechnen seien. Der Schlusssatz der Bestimmung hat nur solche Verzierungen, wie sie in ihr gekennzeichnet sind, zur Voraussetzung, ist also auf Verzierungen, mit denen nicht Buchstaben, Namen, Nummern und dergleichen umgeben sind, nicht anwendbar.

Nach 11b der Vorbemerkung im Warenverzeichnis zum Zolltarif bleiben bei der Tarifierung außer Betracht:

„... Ausschmückungen, welche nach den Bestimmungen des Zolltarifs auf die Höhe des Zollsatzes für Waren der betreffenden Art einen Einfluß ausüben, sofern die ... Ausschmückung nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist.“

Die Strafkammer hat die Worte: „in ganz unwesentlicher Ausdehnung“ dahin ausgelegt, daß hiermit auf das Verhältnis zwischen der Ausschmückung und der ausgeschmückten Ware hingewiesen sei. Auch diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beurteilung des Verhältnisses der Stickereien zu den mit ihnen verzieren Taschentüchern in dem Sinne, daß die ersteren nicht als Stickereien von „ganz unwesentlicher Ausdehnung“ anzusehen seien, gehört dem tatsächlichen Gebiet an und ist nach § 376 StPO. der Anfechtung im Revisionsverfahren entzogen. Die in dieser Richtung gemachten Ausführungen des Verteidigers sind demnach nicht beachtlich. Das gleiche gilt bezüglich der Ausführungen über dasjenige,

was der Sachverständige hätte bekunden können, wenn er vernommen worden wäre. Seine Vernehmung war nur darüber beantragt,

daß die Stickerien auf den Taschentüchern dazu verwendet würden, als Umrahmungen für Buchstaben, Initialen oder Nummern zu dienen, und daß sie auch vom Publikum zur Verwertung für solche Zwecke gekauft würden,

daß die festgestellte Verpackung die übliche sei und nicht zu dem Zwecke der Verdeckung der auf den Taschentüchern befindlichen Stickerie verwendet worden sei, und daß die Zolldeklaration nach der in Fachkreisen üblichen Auslegung des Zolltarifs erfolgt sei.

Diese Tatsachen sind von der Strafkammer gewürdigt, aber zutreffend als rechtlich belanglos für die Auslegung der Bestimmungen des Warenverzeichnisses erachtet worden, weil hierfür nur diese Bestimmungen selbst maßgebend sind, nach ihnen aber eine Deklaration, wie sie die Angeklagten gemacht haben, nicht gerechtfertigt ist.

Gleichfalls zutreffend ist von der Strafkammer der § 136 Nr. 1 a VerZollG. zur Anwendung gebracht. Die Ansicht des Verteidigers, daß unter Gewerbetreibenden in dieser Vorschrift nur selbständige Gewerbetreibende zu verstehen seien, ist irrig. Das Reichsgericht hat bereits in der Entscheidung vom 5. Juni 1885 (Entsch. in Straff. Bd. 12 S. 241. 243) dargelegt, daß die Vorschrift auf Gewerbegehilfen Anwendung finde, welche im Gewerbe ihres Prinzipals eine Tätigkeit ausüben, die sich als Betrieb des betreffenden Gewerbes darstellt und daher die durch einen solchen Betrieb bedingte Sachkenntnis und Erfahrung voraussetzen lassen, mithin auch, insoweit die gewerbemäßige Wareneinfuhr in Betracht kommt, die Kenntnis der zollgesetzlichen Vorschriften. Hieran ist festzuhalten. Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß die Angeklagten von der Firma „Schweizerische Stickerie-Manufaktur B.“, bei der sie die Stellung von Handlungsgehilfen hatten, beauftragt waren, die Zolldeklarationen, auch die „speziellen Deklarationen“ im Verkehr mit den Zollbehörden, für die Firma aufzustellen, in ihrem Namen zu vollziehen und bei den zuständigen Behörden einzureichen. In Ausübung dieser ihnen übertragenen Dienstverrichtungen haben sie in den Deklarationen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, den

aus dem Geschäft ihrer Dienstherrn herrührenden Inhalt der ins deutsche Zollgebiet eingeführten Pakete in der angegebenen Weise bezeichnet und diese Deklarationen dem Hauptzollamt W. eingereicht. Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Annahme der Strafkammer, daß die Angeklagten — ein jeder zu einer anderen Zeit und über andere Waren — die Deklarationen als Gewerbetreibende im Sinne des § 136 Nr. 1a VerZollG. über Waren, die zu ihrem Gewerbe in Bezug standen, ausgestellt und den Zollbehörden eingereicht haben....“